

Satzung

Turn- und Sportverein Jugendbund Niederaden e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gründung

1. Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein Jugendbund Niederaden e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lünen-Niederaden
3. Der Verein wurde im Jahre 1911 gegründet und ist unter VR 340 im Vereinsregister bei dem Amtsgerichte Lünen eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiss.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Breitensportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege der sportlichen Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen; jedoch ist Auslagenersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften und der jeweiligen Kassensituation möglich.
5. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportverband Lünen 1950 e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Jugendlichen bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Nennung von Gründen die Mitgliedschaft versagen, und Aufnahmegebühren zur Deckung des entstehenden Aufwandes festlegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Erklärung des Mitgliedes bzw. des/der Erziehungsberechtigten, mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres. Die Kündigung ist gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.

4. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Nichtzahlung der Beiträge. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausgeschlossene ist schriftlich unter Nennung der Gründe zu benachrichtigen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt aktive Mitglieder zur Unterstützung von Pflege und Erhaltungsarbeiten, mit einer Benachrichtigungsfrist von drei Wochen, heranzuziehen.
Die Benachrichtigung hat in Textform zu erfolgen. Als Benachrichtigung gilt eine Email, oder Bekanntgabe des Termins zur Ausführung von Pflege- und Erhaltungsarbeiten in einer Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Benachrichtigung im Schaukasten der Niederadener Vereine, sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus des Vereines. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es binnen einer Woche ab Zugang der Benachrichtigung die Verhinderung dem geschäftsführenden Vorstand unter Nennung eines Ausweichtermines anzuzeigen.

Die Anzahl der sogenannten Arbeitseinsätze wird auf 2 Arbeitseinsätze von jeweils 4 Stunden pro Jahr begrenzt.

Mitglieder die einer solchen Aufforderung nicht nachkommen zahlen zur Deckung des Pflege- und Erhaltungsaufwandes pro Arbeitseinsatz einen Betrag von € 15,00 Kinder und Jugendliche bis 18. Jahre € 10,00 an die Hauptkasse, ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Kinder jünger als 14 Jahre
- Krankheit, Schwangerschaft, oder Jahresurlaub (entsprechender Nachweis ist zu erbringen) - Übungsleitertätigkeit im Jugendbereich
- Ableistung des Grundwehrdienstes

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Finanzierung

1. Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Finanzierung der laufenden Kosten des Vereines. Die Höhe der Beiträge sind in einer Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder festzulegen. Die Mitgliedsbeiträge betragen mindestens 40 % des Gesamtbudgets eines Jahres des Vereines. Ist eine Unterschreitung von 40 % des Gesamtbudgets erkennbar oder absehbar kann der geschäftsführende Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und unter Vorlage aller relevanten Unterlagen eine Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge verlangen.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus halbjährlich zum 1.2. und 1.8. eines jeden Jahres zu entrichten. Bestehende Vereinbarungen bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

Eine Freistellung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich nicht gestattet, jedoch in folgenden Fällen auf Antrag der jeweiligen Mitglieder beim ersten Vorsitzenden möglich:

- Kinder und Jugendliche von Eltern die Empfänger von Sozialhilfen sind
 - Ableistung des Grundwehrdienstes
 - Ab drittem aktivem Kind im Verein pro Familie
 - in begründeten Einzelfällen
2. Die Finanzierung des Vereines hat kostendeckend zu erfolgen; ist gleich aus welchem Grund eine kostendeckende Finanzierung in Frage zu stellen, ist eine Mitgliederversammlung unter Hinzuziehung des Wirtschaftsbeirates einzuberufen. Der Wirtschaftsbeirat hat ein Vorschlagsrecht zur Deckung entstandener oder absehbarer Fehlbeträge.

3. Die Kassenberichte sind jeweils jährlich durch einen Steuerberater zu überprüfen, dieser wird durch die Mitgliederversammlung benannt.
4. Die administrative finanzielle und steuerrechtliche Situation des Vereines ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich durch den Kassierer zu erläutern und anhand eines Geschäftsberichtes oder gleichwertiger Dokumente wie Einnahme- und Überschussrechnung darzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für zwei Jahre mindestens drei Kassenprüfer; die Amtsdauer der Kassenprüfer darf vier Jahre nicht überschreiten. Die Kassenprüfer berichten jährlich der Mitgliederversammlung.
6. Es besteht nur die Hauptkasse bestehend aus der Kasse Bank und der Kasse Bar sowie eines Sparbuches. Kassen gleich welcher Art, auch nur befristete Kassenführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und des Wirtschaftsbeirates. Die befristete Kassenführung für Turniere, Eintrittsgelder oder Veranstaltungen, gleich welcher Art, sind von dieser Regelung ausgenommen.
7. Umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
 - a. geschäftsführender Vorstand
 - b. Gesamtvorstand
3. Jugendausschuss

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn mindestens 25% der volljährigen Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses beim Vorstand schriftlich beantragen.

Grundsätzlich werden Mitgliederversammlungen mit einer Email einberufen, der persönlich oder per Post überbracht wird. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Es gilt das Datum der Einladung. In der Einladung ist die jeweilige Tagesordnung durch den Vorstand zu benennen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorstand oder in Fällen absehbarer oder eingetretener wirtschaftlicher Schwierigkeiten dem Wirtschaftsbeirat.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand:

dem ersten Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem dritten Vorsitzenden
dem Kassierer
dem stellvertretenden Kassierer
dem Geschäftsführer
dem stellvertretenden Geschäftsführer
dem Marketingbeauftragten
dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

b. dem Gesamtvorstand aus:

dem geschäftsführenden Vorstand
dem ersten Beisitzer
dem zweiten Beisitzer
den Trainern und Übungsleitern
den Sprechern der Mannschaften

Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme der Trainer und Übungsleiter sowie der Sprecher der Mannschaften und der Jugend von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind nur Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie mehr als drei Monate Vereinsmitglieder sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Finanzgeschäfte, gleich welcher Art, werden Namens und im Auftrage des Vereines durch den Kassierer durchgeführt und abgewickelt.

Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens 6-mal jährlich. Auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern oder des Wirtschaftsbeirates ist eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan festlegen. Über jede jeweilige Vorstandsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

3. Jugendausschuss

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig, eine Kassenführung findet nicht statt. Diese bildet einen Jugendausschuss.

Dieser beruft mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung unter Hinzuziehung der Eltern der Jugendlichen ein. Die Jugend (Lebensalter bis 18 Jahre) wählt aus ihrer Mitte einen Jugendausschussvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter, sowie zwei Jugendsprecher.

Der Jugendausschussvorsitzende

Vorschlagsrecht für die Besetzung des dritten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes **Die stellvertretende**

Jugendausschussvorsitzenden

Vorschlagsrecht für die Besetzung des stellvertretenden Kassierers und des stellvertretenden Geschäftsführers des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Jugend wird durch den Verein besonders gefördert jedoch nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen sowie nach bestehender jeweiliger Finanzsituation des Vereines.

§ 6 Mannschaften

Der Verein stellt nur sportliche und sanitäre Einrichtungen und notwendige Umkleidekabinen zur Verfügung. Ansprüche gleich welcher Art können Mannschaften auf finanzielle Mittel des Vereines nicht ableiten.

§ 7 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (gem. §31 BGB)

Die Haftung des Vereines und seiner Organe, gegenüber Mitgliedern aus dem Vereinsbetrieb, beschränkt sich auf Versicherungsleistungen der Sporthilfeversicherung.

§ 8 Wahlordnung

Der Vorstand, der Wirtschaftsbeirat und der Jugendausschuss werden in 2 jährigem Rhythmus gewählt. Ausscheidende

Mitglieder des Vorstandes, des Wirtschaftsbeirates und des Jugendausschusses können jederzeit in einer entsprechenden Versammlung nachgewählt werden. Einladungen zu Wahlen sind mit einer Frist von drei Wochen durch Benachrichtigung unter Beifügung einer Tagesordnung anzukündigen. Wahlen können nur stattfinden wenn die Versammlung beschlussfähig ist. Als beschlussfähig gilt die Versammlung wenn mindestens 10% der Wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlen einen Versammlungsleiter. Der Vorstand ist für die Besetzung aller Funktionen vorschlagberechtigt.

Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Zeitpunkt der Wahl ihre Beiträge entrichtet haben.

Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von mehr als die Hälfte aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Auf Antrag eines einzelnen wahlberechtigten Mitgliedes sind die Wahlen geheim durchzuführen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu führen. Die mit der Niederschrift des Wahlvorganges beauftragte Person ist ausdrücklich durch die Versammlung zu benennen.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform, diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum 16. Mai 2025 in Kraft und ersetzt vollständig die bisherige Satzung.

§ 10 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.